

Freiburg im Breisgau, den 5. März 2002

Inhalt: Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2002 und 2003. — Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2002 und 2003. — Jahresrechnung der Bistumskasse für die Jahre 1998 und 1999. — Schlüsselzuweisungs-Ordnung. — Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2002 und 2003 (Haushaltsrichtlinien 2002 und 2003). — Kollekte am Palmsonntag für das Heilige Land.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 287

A Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2002 und 2003

A.1 Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2002 und 2003

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 14. Dezember 2001 folgende

Haushalts- und Steuerbeschlüsse

gefasst:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2002 auf 407.850.000 € und für das Haushaltsjahr 2003 auf 411.700.000 € festgestellt.

§ 2 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird für die Kalenderjahre 2002 und 2003 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch

3,60 €/jährlich,
0,90 €/vierteljährlich,
0,30 €/monatlich,
0,07 €/wöchentlich,
0,01 €/täglich

festgesetzt.

Die Mindestbeträge sind nur zu erheben, wenn Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer zu erheben ist.

(2) Der Hebesatz gemäß Absatz 1 Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung gemäß den Ziffern 1 und 3 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 19. Mai 1999 (Bundessteuerblatt 1999, Teil I, S. 509) beträgt der ermäßigte Satz 7 % der pauschalierten Lohnsteuer.

§ 3 Kirchensteuerverteilung

(1) Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird von der Bistumskasse des Erzbistums Freiburg verwaltet und in den Jahren 2002 und 2003 in der Weise aufgeteilt, dass auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

(2) Der Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt unterteilt:

a) 37 v. H. des Aufkommens als Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer (HHGl. 9710 und 9730) zur Verteilung gemäß der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2002 und 2003 sowie zur zentralen Finanzierung örtlicher Zwecke; die Punktequote wird für 2002 und 2003 auf je 456,- € festgesetzt.

b) 8 v. H. des Aufkommens als Ausgleichstockzuweisungen zur Deckung von Haushaltsfehlbeträgen sowie zur Mitfinanzierung örtlicher Investitionsvorhaben (HHGl. 9720).

(3) Reicht der Anteil für die Schlüsselzuweisungen nach Absatz 2 Buchstabe a) nicht aus, um eine Punktequote von 456,- € sicherzustellen, so wird der Anteil

durch entsprechende Entnahme aus der Sonderrücklage Schlüsselzuweisungen erhöht.

- (4) Kann infolge eines verminderten Kirchensteueraufkommens die Punktequote von 456,- € ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger kirchlicher Aufgaben nicht sichergestellt werden, so wird sie im Einvernehmen mit dem Kirchensteuerausschuss mit Wirkung für das laufende Jahr berichtigt.

§ 4 Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird das Erzbischöfliche Ordinariat ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 25 Mio. € aufzunehmen.

§ 5 Bürgschaften

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, namens des Erzbistums Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 20 Mio. € für Darlehen zu übernehmen, welche der Finanzierung von Baumaßnahmen von kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Rechtspersonen, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen, dienen.

§ 6 Verwendung etwaiger Überschüsse

Etwaige Überschüsse in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 sind den Rücklagen des Bistums und der Kirchengemeinden zuzuführen.

§ 7 Übergangsregelung

Sollte bis zum 31. Dezember 2003 der Haushalts- und Steuerbeschluss für das Jahr 2004 noch nicht gefasst sein, so können alle Personalausgaben und laufenden Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für das Jahr 2003 festgesetzten Betrags fortgezahlt werden.

§ 8 Haushaltsvermerke

Die Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke gemäß §§ 16 und 17 HO ergeben sich aus der nachfolgenden Anlage.

A.2 Anlage zu § 8 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse für 2002 und 2003

Die nachfolgenden **Haushaltsvermerke** ermächtigen die Verwaltung zum Vollzug des Haushaltsplans. Ein Rechtsanspruch der Mittelempfänger entsteht dadurch nicht.

1. Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke gemäß §§ 16 und 17 HO

- 1.1 Gegenseitig deckungsfähig sind folgende Haushaltsstellen (HHSt.) und Haushaltsgliederungen (HHGl.):

- Mehreinnahmen bei HHSt. 1233.13730 berechtigen zu Mehrausgaben bei den HHSt. 1232.75002 und 1233.56700
- Mehreinnahmen bei HHSt. 9590.18008 berechtigen zu Mehrausgaben bei HHSt. 9590.75104
- HHSt. 1315.47609 und 1315.52000
- HHSt. 5630.74405 und 5630.75505
- HHSt. 9720.74341 und 9720.81307
- HHGl. 9710 und 9730

- 1.2 Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der Haushaltsgliederungsziffern 0110, 0610, 0620, 0660, 2111, 2112, 2113, 2121 und 2123 die dort etatisierten Personalstellen.

- 1.3 Gegenseitig deckungsfähig sind folgende Gruppierungsziffern:

- 1.3.1 innerhalb des Haushaltsplans

- 46 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.
- 47 Personalbezogene Sachausgaben

- 1.3.2 innerhalb eines Einzelplans

- 42 und 45 Dienstbezüge sowie Vertretungen und Aushilfen
- 48 Personalkostenzuschüsse und Personalkostenersatz
- 52 bis 55 sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
- 61 bis 64 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen sowie Beschaffung und Unterhaltung der Geräte und Ausstattung

- 1.4 Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Gruppierungsziffern:

- 81 bis 83 Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse
- 94 Erwerb von Vermögen und Rechten

- 95 Baumaßnahmen
96 Renovierungen
98 Sonstige vermögenswirksame Ausgaben

Die Deckungsfähigkeit (DK) und Übertragbarkeit (Ü) sind bei den einzelnen Haushaltsstellen, soweit sie nicht unter 1.3.1, 1.3.2 und 1.4 fallen, in der Bemerkungsspalte dargestellt.

1.5 Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Haushaltsstellen (HHSt.):

0110.54300, 0120.75009, 0190.61002,
0660.54509, 1231.54304, 1232.75002,
1813.56107, 2121.56102, 2312.75005,
2426.64008, 3640.56101;

2. Weitere Haushaltsvermerke

Weitere Haushaltsvermerke bei den einzelnen Haushaltsstellen in der Spalte „Bemerkungen“ bedeuten:

- R = Rücklagenentnahme
VE = Verpflichtungsermächtigung
k. w. = künftig wegfallend
k. u. = künftig umzuwandeln

A.3 Haushaltsplan

Einzelplan	Bezeichnung	Haushaltsplan 2002			Haushaltsplan 2003		
		Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss (-) Überschuss (+)	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss (-) Überschuss (+)
		€	€	€	€	€	€
0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	6 760 300	26 304 300	- 19 544 000	6 858 800	24 309 900	- 17 451 100
1	Allgemeine Seelsorge	24 023 900	104 630 900	- 80 607 000	24 328 600	108 771 100	- 84 442 500
2	Besondere Seelsorge	512 000	22 592 500	- 22 080 500	519 500	22 489 100	- 21 969 600
3	Schule, Bildung, Wissenschaft	600 000	23 453 400	- 22 853 400	604 000	24 886 500	- 24 282 500
4	Kirchliche soziale Dienste	2 014 000	41 825 900	- 39 811 900	2 049 200	39 832 600	- 37 783 400
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	0	18 755 800	- 18 755 800	0	19 193 500	- 19 193 500
6	Bauverwaltung	1 700 200	3 647 800	- 1 947 600	1 700 200	3 788 600	- 2 088 400
9	Finanzen und Versorgung	372 239 600	166 639 400	205 600 200	375 639 700	168 428 700	207 211 000
	Summe Gesamtplan	407 850 000	407 850 000	0	411 700 000	411 700 000	0

A.4 Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 17. Januar 2002 Az.: Ki-7151.22/11 den Steuerbeschluss der Kirchensteuervertretung vom 14. Dezember 2001 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium staatlich genehmigt.

A.5 Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 14. Dezember 2001 werden mit Bezug auf § 9 Absatz 2 Satz 2 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert am 6. Februar 2001 (GBl. S. 116) und § 11 Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg vom 27. August 1971 (ABl. S. 115), zuletzt geändert am 23. Juni 1994 (ABl. S. 420) öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg i. Br., den 22. Januar 2002

F. Oskar Sailer

Erzbischof

A.6 Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2002 und 2003

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2002 und 2003 liegt in der Zeit vom 11. März bis einschließlich 24. März 2002 im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariats, Zimmer 325, Herrenstraße 35 in 79098 Freiburg, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 KiStO der Erzdiözese Freiburg zur Einsicht auf.

B Jahresrechnung des Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1998 und 1999

B.1 Beschluss der Kirchensteuervertretung

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 13. Dezember 2001 beschlossen, dass die Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1998 und 1999 gemäß § 10 Absatz 3 KiStO auf folgende Beträge festgestellt werden:

Bezeichnung	Jahresrechnung 1998			Jahresrechnung 1999		
	Haushaltsreste aus dem Vorjahr DM	laufendes Jahr DM	zusammen DM	Haushaltsreste aus dem Vorjahr DM	laufendes Jahr DM	zusammen DM
1. Einnahmen der Einzelpläne 0 bis 9						
1.1 Soll-Einnahmen	0	763 177 564,87	763 177 564,87	0	810 655 421,42	810 655 421,42
1.2 Haushalts-Einnahmereste für das Folgejahr	0	0	0	0	0	0
1.3 Haushalts-Einnahmereste vom Vorjahr	0	0	0	0	0	0
1.4 Bereinigte Soll-Einnahmen	0	763 177 564,87	763 177 564,87	0	810 655 421,42	810 655 421,42
2. Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 9						
2.1 Soll-Ausgaben	2 941 936,35	758 557 392,13	761 499 328,48	6 300 996,79	808 412 964,81	814 713 961,60
2.2 Haushalts-Ausgabereste für das Folgejahr	+ 10 189 129,15	+ 4 620 172,74	+ 14 809 301,89	+ 8 508 305,10	+ 2 242 456,61	+ 10 750 761,71
2.3 Haushalts-Ausgabereste vom Vorjahr	./ 13 131 065,50	0	./ 13 131 065,50	./ 14 809 301,89	0	./ 14 809 301,89
2.4 Bereinigte Soll-Ausgaben	0	763 177 564,87	763 177 564,87	0	810 655 421,42	810 655 421,42
3. Differenz (zwischen 1.4 und 2.4)	0	0	0	0	0	0
4. Nachrichtlich						
4.1 Abgänge an Einnahmeresten	0			0		
4.2 Abgänge an Ausgabe- resten (HHSt. 9900.39007)	2 500,52			23 694,83		
4.3 Überschuss (HHSt. 9900.79201)	89 380,68			78 035,38		

B.2 Vergleich der Haushaltsansätze für die Jahre 1998 und 1999 mit den Rechnungsergebnissen, gegliedert nach Einzelplänen

Einzelplan	Bezeichnung	1998				1999			
		Haushaltsplan		Rechnungsergebnis (Soll)		Haushaltsplan		Rechnungsergebnis (Soll)	
		Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	11 462 030	41 277 940	12 054 847,40	39 981 387,79	11 742 030	43 287 420	12 384 522,18	41 700 754,47
1	Allgemeine Seelsorge	43 626 800	190 277 260	43 720 169,19	181 252 968,56	44 387 900	197 227 280	44 933 905,33	185 906 205,38
2	Besondere Seelsorge	815 800	41 357 500	818 387,84	37 976 759,94	816 800	42 078 700	863 893,45	37 965 851,46
3	Schule, Bildung und Wissenschaft	787 600	46 984 200	803 622,80	46 952 226,79	787 600	46 609 000	842 222,80	48 439 291,27
4	Kirchliche soziale Dienste	4 106 900	67 978 900	4 580 138,49	68 565 867,95	4 042 400	64 343 200	4 278 312,77	64 093 754,81
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	0	42 325 000	0	42 239 129,71	0	41 241 600	0	40 353 816,41
6	Bauverwaltung	4 501 500	7 297 000	4 071 822,82	7 204 653,57	4 501 500	7 358 200	3 790 837,60	7 050 443,74
9	Finanzen und Versorgung	693 669 370	321 472 200	697 128 576,33	339 004 570,56	700 591 770	324 724 600	743 561 727,29	385 145 303,88
	Summe								
	Gesamtplan	758 970 000	758 970 000	763 177 564,87	763 177 564,87	766 870 000	766 870 000	810 655 421,42	810 655 421,42

B.3 Auflegung der Jahresrechnung der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1998 und 1999

Die Jahresrechnung der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1998 und 1999 liegt in der Zeit vom 11. März bis einschließlich 24. März 2002 im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariats, Zimmer 325, Herrenstraße 35 in 79098 Freiburg, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 KiStO der Erzdiözese Freiburg zur Einsicht auf.

Nr. 290

1. Allgemeines

C Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlussfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 14. Dezember 2001 erlasse ich nachstehende Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 2002 und 2003 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung).

Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 2002 und 2003 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2002 und 2003 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

- 1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungs-Berechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktezahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.
- 1.2 Die Punktezahl, vervielfacht mit der Punktquote, ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 14. Dezember 2001.
- 1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte

Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden. Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung, die den Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abdeckt. Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.

- 1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden - Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u. a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u. a. m. – trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinde erbringt.

- 1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuss, so ist er der allgemeinen Rücklage oder einer Rücklage mit bestimmter Zweckbindung zuzuführen. Die Rücklagenbildung aus laufenden Haushaltsmitteln bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats, wenn die Kirchengemeinde im vorangegangenen Haushaltszeitraum Zuwendungen aus dem Ausgleichstock erhalten hat.

2. Berechnung der Punktezahl

2.1 Hauptansatz

- 2.11 Eine Kirchengemeinde mit nachstehenden Katholikenzahlen erhält folgende Punkte:

bis 300	15 Punkte
301 bis 500	18 Punkte
501 bis 700	21 Punkte

- 2.12 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 700 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:

Punkte bis zu 2000 Mitglieder x 3,0

Punkte für alle weiteren Mitglieder x 2,5.

Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

Anmerkung zu 2.12:

Die Punkte für Kirchengemeinden nach vorstehenden Regelungen sind bei jeweils mehr als 2000 Mitgliedern dadurch zu ermitteln, dass man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z. B. $9.644 : 100 = 96,44$; $96,44 \times 2,5 = 241,1$, aufgerundet auf 242 + 10 = 252).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{(M \times 2,5) + (2000 \times 0,5)}{100}$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

- 2.13 Die Bepunktung gemäß Ziffer 2.11 und 2.12 gilt entsprechend für rechtlich unselbstständige Filialen und „kirchliche Nebenzentren“, wenn regelmäßig mindestens einmal/Monat Gottesdienst stattfindet. (Bei Anwendung dieser Regelung werden die Katholiken „im Bereich der unselbstständigen Filiale/des „kirchlichen Nebenzentrums“ zugrunde gelegt. Die Katholikenzahl für die Anwendung der Ziffer 2.11 und 2.12 wird entsprechend reduziert). Ein „kirchliches Nebenzentrum“ liegt vor, wenn in einem räumlich abgrenzbaren Teil der Kirchengemeinde ein weiterer Gottesdienstraum und Gemeinderäume vorhanden sind.

Gottesdienst ist eine Eucharistiefeier bzw. eine Wortgottesfeier, die an die Stelle der Hl. Messe tritt.

- 2.14 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeindemitglieder (mit Hauptwohnsitz) nach den Ergebnissen der Zentralen Kirchlichen Meldestelle. Die für die Erhebung von Umlagen (z. B. für die Pfarrverbände, Caritassekretariate) anzuwendenden Katholikenzahlen werden den Kirchengemeinden in der Punktemitteilung zur Haushaltsplanaufstellung bekannt gegeben.

2.2 Nebenansätze für Gebäude

- 2.21 Eine Kirchengemeinde erhält für Kirchen/Kapellen mit regelmäßig mindestens einem Gottesdienst* pro Woche eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

2.21.1	bis 50 qm	10 Punkte
2.21.2	von 51 qm bis 100 qm	14 Punkte
2.21.3	von 101 qm bis 300 qm	18 Punkte
2.21.4	von 301 qm bis 500 qm	21 Punkte
2.21.5	von 501 qm bis 1.000 qm	24 Punkte
2.21.6	von 1.001 qm bis 1.500 qm	27 Punkte
2.21.7	von 1.501 qm bis 2.000 qm	30 Punkte
2.21.8	ab 2.001 qm	33 Punkte

Anmerkung zu 2.21:

*Zur Definition des Gottesdienstes vgl. Ziffer 2.13.

2.22 Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehäuser, Pfarr- und Jugendheime mit einer Innenraumfläche

2.22.1	bis zu 100 qm	8 Punkte
2.22.2	von 101 qm bis 300 qm	15 Punkte
2.22.3	von 301 qm bis 500 qm	20 Punkte
2.22.4	von 501 qm bis 700 qm	25 Punkte
2.22.5	von 701 qm bis 1.000 qm	30 Punkte
2.22.6	von 1.001 qm bis 1.500 qm	35 Punkte
2.22.7	ab 1.501 qm	40 Punkte

Maßgebend ist hierbei die Gesamtfläche aller als Gemeindehaus, Pfarr- oder Jugendheim genutzten Räume, auch wenn sich diese in verschiedenen Gebäuden befinden. Werden Gemeindehäuser in „kirchlichen Nebenzentren“ (Definition siehe Ziffer 2.13) unterhalten, so erfolgt für diese eine eigene Bepunktung.

2.23 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, unmittelbar und ganz oder teilweise pfarrlichen Zwecken dienende Gebäude (z. B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Pfarrhaus, Kindergarten) 4 Punkte.

2.24 Als Gebäude gilt jedes frei stehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes Einzelne, von dem Anderen durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbstständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, Garagen, Schuppen, Pfarrscheuern u. Ä. zählen nicht als Gebäude.

2.25 Pfarrlichen Zwecken dienende Räume, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziffern 2.21, 2.22 oder 2.23 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude wegen unterschiedlicher Nutzung nicht mit zu berücksichtigen sind, gelten als selbstständige zu bepunktende Einrichtungen (z. B. Pfarrheim in der Unterkirche, Gemeinderäume im Pfarrhaus, Kindergartenräume im Gemeindehaus).

2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

2.31 Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb eines Kindergartens oder einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen gemäß § 1 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg vom 15. März 1999 eine nach der Gruppen- und Kinderzahl bemessene Punktezahl entsprechend der folgenden Tabelle. Das Gleiche gilt für andere Einrichtungen (z. B. Kinderkrippe, Schülerhort), wenn eine Betriebsgenehmigung seitens des Erzbischöflichen Ordinariats vorliegt.

Gruppenzahl	Kinderzahl	Punkte
eingruppige Kindergärten:		24
zweigruppige Kindergärten:		36
dreigruppige Kindergärten:		54
viergruppige Kindergärten:	bis 79 Kinder	72
	ab 80 Kindern	84
fünfguppige Kindergärten:	bis 99 Kinder	90
	ab 100 Kindern	102
sechsguppige Kindergärten:	bis 119 Kinder	108
	ab 120 Kindern	120
siebenguppige Kindergärten:	bis 139 Kinder	126
	ab 140 Kindern	138
achtgruppige Kindergärten:	bis 159 Kinder	144
	ab 160 Kindern	156
neungruppige Kindergärten:	entfällt	

Für die Errechnung der Kinderzahl ist der Durchschnittswert aus den Monaten April und Oktober des dem Haushaltszeitraum vorangegangenen Haushaltsjahres zugrunde zu legen. Weicht die Zahl der angemeldeten Kinder von dem hiernach ermittelten Durchschnittswert auf Dauer um mindestens 5 ab, so wird eine Änderung der Bemessungsgrundlage für Schlüsselzuweisungen vorgenommen.

Bei der Genehmigung neuer Gruppen werden Punkte nachbewilligt.

Betreibt der kirchliche Träger eine Gruppe/mehrere Gruppen i. S. des § 1 Absatz 3 Ziffer 5/6 (Mischgruppen/Ganztagsgruppen), bzw. i. S. des § 1 Absatz 4 (altersgemischte Gruppen) des Kindergartengesetzes, so werden ihm folgende Zusatzpunkte gewährt, die nach der Zahl der Ganztagskinder bemessen werden. Das Gleiche gilt für Gruppen in Kinderkrippen und Schülerhorten:

ab 5 Ganztagskindern	6 Punkte
ab 15 Ganztagskindern	12 Punkte
ab 25 Ganztagskindern	18 Punkte
ab 35 Ganztagskindern	24 Punkte
ab 55 Ganztagskindern	30 Punkte
ab 75 Ganztagskindern	36 Punkte
ab 95 Ganztagskindern	42 Punkte
ab 115 Ganztagskindern	48 Punkte
ab 135 Ganztagskindern	54 Punkte

Ganztagskinder werden mindestens 7 Stunden/Tag betreut. Es besteht die Gelegenheit zur Bettruhe; Mittagsverpflegung wird gereicht.

Diese Regelung begründet keinen Anspruch darauf, die Genehmigung zur Schaffung von Personalstellen oder

die Genehmigung zum Betrieb bzw. zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung oder von Teilen derselben durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu erlangen.

- 2.32 Zur Beteiligung an der Finanzierung sozialer und caritativer Aufgaben einer Kirchengemeinde erhält diese Schlüsselzuweisungen, die sich nach der Zahl der Kirchengemeindemitglieder bemisst. Es wird für je 200 angefangene Mitglieder einer Kirchengemeinde ein Punkt gewährt.
- 2.33 Für jede in einer kirchlichen Ehe- und Familienberatungsstelle beschäftigte und vom Träger der Einrichtung angestellte Fachkraft werden 60 Punkte gewährt. Teilzeitbeschäftigte Fachkräfte werden bei der Bepunktung entsprechend dem Vergütungsanteil berücksichtigt.
- 2.34 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, dass sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden und ihr Betrieb vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt ist. Die Punkte gemäß Ziffer 2.31 und 2.33 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschusst. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben, so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt.

Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefasst und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugewiesen werden.

2.4 Schlüsselzuweisung für Schuldendienstleistungen

- 2.41 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann zur Bestreitung der Schuldendienstleistungen für die vor dem 1. Mai 1995 genehmigten Darlehen eine zusätzliche Schlüsselzuweisung bis zur Hälfte der Schuldendienstleistung, für nach diesem Termin genehmigte Darlehen bis zu 40 v. H. der Schuldendienstleistung, erhalten. Die besonderen Schlüsselzuweisungen werden erst nach der Darlehensaufnahme gewährt.

Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind, bleiben hierbei grundsätzlich außer Ansatz.

2.5 Zusatzpunkte

- 2.51 Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte. Diese betragen bei Gesamtkirchengemeinden mit über 30.000 Katholiken 2 Punkte und bei Gesamtkirchengemeinden mit unter 30.000 Katholiken 1,25 Punkte je 100 Mitglieder. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.
- 2.52 Nach Errichtung der Seelsorgeeinheit erhalten die zu ihr gehörenden Kirchengemeinden Zusatzpunkte zum Ausgleich hierdurch entstehender Mehraufwendungen. Die Zuweisung erfolgt an die Kirchengemeinde, in der der Leiter der Seelsorgeeinheit seinen Sitz hat. Die Messzahl ergibt sich aus der Zahl der gemäß Ziffer 2.1 bepunkteten Einheiten, multipliziert mit der Anzahl der Katholiken in der Seelsorgeeinheit. Das Ergebnis wird mit folgender Punktezahl bewertet:

Messzahl	Punkte
bis 5.000	5
5.001 bis 10.000	10
10.001 bis 30.000	15
30.001 bis 50.000	20
50.001 bis 70.000	25
70.001 bis 100.000	30
über 100.000	35

2.6 Anrechnung von Einnahmen

- 2.61 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter (pauschale Staatsleistungen für Kulturausgaben, Kompetenzen), Kapitaleinnahmen und Erbbauzinsen sowie Waldreinerträge werden auf die Schlüsselzuweisungen angerechnet.

Die Berücksichtigung dieser Einnahmen erfolgt mit der Maßgabe, dass jährlich 5.000,- € für jede Kirchengemeinde anrechnungsfrei bleiben. Der danach noch verbleibende Teil solcher Einnahmen bzw. Reinerträge wird zu 80 v. H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktequote teilbaren Betrag abgerundet.

- 2.62 Von der Anrechnung können ausgenommen werden: Erbbauzinsen, wenn diese zur Finanzierung des Eigenanteils an einer Baumaßnahme verbindlich eingeplant sind, Erträge aus außerordentlichen Holztrieben, Zinsen für Bau-, Erneuerungs- und Anschaffungsrücklagen sowie Zuwendungen für Sondereinrichtungen gemäß Ziffer 2.3.

2.63 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kulturaufwendungen bestimmt sind, wird auf den Hauptansatz gemäß Ziffer 2.1 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.

2.64 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen für 2002 und 2003 werden die Einnahmen bzw. Reinerträge aus dem Durchschnitt der Haushaltsjahre 2000 und 2001 zugrundegelegt. Weichen diese erheblich von den in den Jahren 2002 und 2003 zu erwartenden Einnahmen bzw. Reinerträgen ab, so können Letztere bei der Anrechnung der Einnahmen berücksichtigt werden.

3. Ausgleichstock

3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrages ein Zuschuss aus dem Ausgleichstock gewährt werden.

3.2 Die Zuschussbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht.

4. Stichtag, Berichtigung und Rundungen

4.1 Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraumes maßgebend.

4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 2002 und 2003 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z. B. bei Änderung der Kirchengemeindegrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen), so können die Schlüsselzuweisungen der betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.

4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.

4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 3 Punkte nachzubewilligen oder abzusetzen wären.

4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

5. Bekanntgabe, Teilzahlungen

5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 2002 dem Stiftungsrat bekannt gegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.

5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2002 für die Jahre 2002 und 2003 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 22. Januar 2002

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 291

D Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2002 und 2003 (Haushaltsrichtlinien 2002 und 2003)

I. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das Kirchensteuergesetz – KiStG – vom 15. Juni 1978 (Amtsblatt S. 399), zuletzt geändert am 6. Februar 2001 (GBl. S. 116), sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg – KiStO – vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt S. 407), zuletzt geändert am 23. Juni 1994 (Amtsblatt S. 420).

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als einheitliche Kirchensteuer erhoben. Ihr Ertrag steht der Erzdiözese und den Kirchengemeinden zu.

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 14. Dezember 2001 beschlossen, den Hebesatz für die Kirchensteuer in den Jahren 2002 und 2003 unverändert auf 8 v. H. festzusetzen und das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in der Weise aufzuteilen, dass auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt unterteilt:

- a) 37 v. H. des Aufkommens für Schlüsselzuweisungen, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2002 und 2003 unter Berücksichtigung einer Punktquote von jährlich 456,- € berechnet werden.
- b) 8 v. H. des Aufkommens als Ausgleichstockzuweisungen für finanzschwächere Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden in den Jahren 2002 und 2003 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geleistet. Die Punktezahlen, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den bisherigen Erhebungsbogen bzw. aus den Änderungsmitteilungen ermittelt wurden, und die errechneten Jahres- bzw. Monatsbeträge der allgemeinen Schlüsselzuweisungen werden den Stiftungsräten bekannt gegeben. Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind mit ihren Jahresbeträgen in die Haushaltspläne einzustellen.

II. Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

III. Kirchgeld

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 2002 und 2003 kein Kirchgeld erhoben.

IV. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 2002 und 2003

1. Allgemeines

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne ergibt sich aus § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Absatz 2 und § 20 Absatz 3 KiStO.

Es obliegt hierbei zunächst dem Pfarrgemeinderat, pastorale Richtlinien für die Gestaltung des Haushalts der Kirchengemeinde aufzustellen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnung des vorangegangenen Haushaltszeitraums erarbeitet der Stiftungsrat einen Entwurf des Haushaltsplanes. Hierbei bedient er sich der Hilfe der Verrechnungsstelle bzw. der Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde.

Die Beschlussfassung über den Kirchengemeindehaushalt obliegt aufgrund der Kirchensteuerordnung (Amtsblatt 1994 S. 420) und der Pfarrgemeinderatssatzung (Amtsblatt 1994 S. 401) dem Pfarrgemeinderat. Dieser hat also das „Budgetrecht“. Dem Pfarrgemeinderat steht ferner die Feststellung der Jahresrechnung zu. Dies schließt das Recht und die Pflicht zur kritischen Prüfung des Haushaltsvollzugs der betreffenden Jahre ein.

In Gesamtkirchengemeinden obliegen die vorstehenden Aufgaben des Pfarrgemeinderates bzw. des Stiftungsrates dem Gesamtstiftungsrat.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2002 und 2003 gelten als genehmigt (§ 16 Absatz 1 KiStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichstock oder Schlüsselzuweisungen für den Schuldendienst benötigt werden.

Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist vor der endgültigen Beschlussfassung die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen.

Der Beschluss über die Feststellung des Haushalts der Kirchengemeinde umfasst den jährlichen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Teil I) und des Investitionshaushalts (Teil II). Dasselbe gilt gegebenenfalls auch für den Haushalt der Kindertagesstätte. Die jeweiligen Bruttosummen sind in das Protokoll über den Haushaltsbeschluss (Anlage Nr. 5) zu übernehmen. Zusammen mit dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde bzw. der Kindertagesstätte ist auch die Vermögensrechnung als Teil III des Haushaltsplans (vgl. Ziffer 5 dieses Abschnitts) zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Vorlage einer beurkundeten Fertigung des Haushaltsplans 2002 und 2003 an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg soll bis 30. Juni 2002 erfolgen.

Für Kindertagesstätten (Kindergärten, Kindertagesheimen, Kinderkrippen, Schülerhorte) ist ein eigener Sonderhaushalt als Anlage zum Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen; die Zuschüsse der Kirchengemeinde zum Betrieb der Kindertagesstätten sind im Einzelplan 4 des Kirchengemeindehaushaltes nachzu-

weisen. Dies gilt auch für die anderen sozial-caritativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z. B. für die Krankenpflegestationen). Für diese sind ebenfalls eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in dreifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist je eine Fertigung für den Stiftungsrat, für das Erzbischöfliche Ordinariat und für die Verrechnungsstelle bzw. für die Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde bestimmt.

Die Veranschlagung einer Ausgabe im Haushaltsplan der Kirchengemeinde schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Maßnahme. Der Vollzug setzt, soweit der Stiftungsratsvorsitzende nicht allein handeln darf, einen Beschluss des Stiftungsrates, gegebenenfalls auch die Einholung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats, voraus.

Die Zuständigkeit des Stiftungsratsvorsitzenden, des Stiftungsrats und des Erzbischöflichen Ordinariats sind in der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt 1994 S. 410 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Euroanpassungsverordnung I (Amtsblatt 2001 S. 97), geregelt.

Zuschussbedürftige Kirchengemeinden dürfen außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen, die nicht zum laufenden Betrieb gehören, erst vornehmen, wenn der Haushaltsplan genehmigt ist.

Bei Bauvorhaben und Renovierungsmaßnahmen muss der Stiftungsrat dafür sorgen, dass sowohl die für die Kirchengemeinde entstehenden Baukosten als auch die sachlichen und personellen Folgekosten finanziell getragen werden können.

2. Kirchengemeinderechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Alle Einnahmequellen müssen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Zweckgebundene Spenden sind in der Kirchengemeinderechnung zu vereinnahmen und, sofern sie nicht verbraucht sind, nach Ablauf des Haushaltszeitraumes den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

Für die Pfarramtsrechnung gelten die im Amtsblatt 1992 S. 311 veröffentlichten Grundsätze zur örtlichen Rechnungsführung. Hinsichtlich der örtlichen Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder verweisen wir auf die im Amtsblatt 1995 S. 233 veröffent-

lichten Grundsätze, geändert durch Artikel 9 der Euroanpassungsverordnung I (Amtsblatt 2001 S. 97).

Wir empfehlen dringend, Spenden, Betriebsmittel und Rücklagen bei der Pfarrpfündekasse (ab 1. April 2002 „Katholischer Darlehensfonds Freiburg“, vgl. Amtsblatt 2001 S. 179 f.) anzulegen. Nur ein solches solidarisches Verhalten aller Kirchengemeinden setzt die Pfarrpfündekasse in den Stand, auch weiterhin zinsgünstige Darlehen gewähren zu können. Dadurch kann die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen mit dem damit verbundenen Abfluss der Zinsbeträge vermieden werden.

3. Verfahren bei der Aufstellung und der Verabschiedung der Haushalte in Gesamtkirchengemeinden

Für die Aufstellung von Haushaltsplänen werden nach § 20 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung die dem Pfarrgemeinde- und dem Stiftungsrat zustehenden Befugnisse in einer Gesamtkirchengemeinde vom jeweiligen Gesamstiftungsrat wahrgenommen. Dies gilt somit auch für die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderats, gemäß § 14 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung über den Haushalt der Kirchengemeinde zu beschließen. Die jeweiligen Satzungen der Gesamtkirchengemeinden regeln dementsprechend regelmäßig, dass die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde dem Gesamstiftungsrat obliegt.

Gleichzeitig muss aber eine Beteiligung der Einzelkirchengemeinden sichergestellt werden, da hier praktisch über die Verwendung des größten Teils der einer Gesamtkirchengemeinde zustehenden Finanzmittel entschieden wird.

Auch für die Haushaltsperiode 2002/03 bitten wir deshalb im Sinne der nachfolgend dargestellten Grundsätze zu verfahren. Grundlage dieser Regelung ist, dass nach den geltenden Vorschriften das eigentliche Etatrecht einer Gesamtkirchengemeinde dem Gesamstiftungsrat zusteht; Kompetenzen der Einzelkirchengemeinden können damit nur im Rahmen dieser Grundzuständigkeit bestehen:

- a) Zur Vorbereitung der jeweiligen Haushaltsberatungen ist von dem zuständigen Gremium der Gesamtkirchengemeinde (Gesamstiftungsrat oder Verwaltungsausschuss) festzulegen, welche Einnahmen und Ausgaben der Einzelkirchengemeinden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde oder in den Haushalten der Einzelkirchengemeinden zu veranschlagen sind. Dies hängt unter anderem davon ab, ob in der betreffenden Gesamtkirchengemeinde bestimmte Aufgaben, die sonst von Einzelkirchengemeinden wahrgenommen werden, zentral ausgeführt werden.

Ist dies der Fall, so müssen dafür erforderliche Haushaltsmittel auch im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde selbst veranschlagt werden.

- b) Vom zuständigen Gremium der Gesamtkirchengemeinde ist sodann zu entscheiden, welche Anteile an den Kirchensteuermitteln der Gesamtkirchengemeinde an die Einzelkirchengemeinden weitergeleitet werden.
- c) Die Einzelkirchengemeinden sind aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag bei der Gesamtkirchengemeinde Vorentwürfe ihrer Haushalte einzureichen. Die Grundlage hierfür wird von der Geschäftsstelle erarbeitet.
- d) Der Gesamtkirchengemeinde obliegt danach die Prüfung, ob sie diese Entwürfe akzeptiert, ob sie Kürzungen verlangt oder ob sie ggf. über die ursprünglich in Aussicht gestellten Kirchensteuerbeträge hinaus weitere Zuwendungen zur Verfügung stellt.
- e) Den Einzelkirchengemeinden ist sodann eine weitere Frist zu setzen, innerhalb derer sie über den endgültigen Entwurf ihres Haushaltes zur Vorlage an die Gesamtkirchengemeinde zu beschließen haben. Wenn der Vorentwurf der von der Geschäftsstelle erarbeiteten Fassung entspricht, erfolgt die Beschlussfassung bereits im Rahmen des unter Buchstabe c) beschriebenen Verfahrens und schließt dieses ab.
- f) Rechtsverbindlich werden diese Beschlüsse der Einzelkirchengemeinden erst dann, wenn die Haushalte der Einzelkirchengemeinden von der Gesamtkirchengemeinde als Anlage in den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde aufgenommen und mit diesem verabschiedet werden. Solange dies nicht geschehen ist, hat das zuständige Gremium der Gesamtkirchengemeinde auch das Recht, einen Haushaltsbeschluss der einzelnen Kirchengemeinde zurückzuweisen und Änderungen bzw. Ergänzungen zu verlangen.
- g) Dem Erzbischöflichen Ordinariat ist sodann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde mit allen Haushalten der Einzelkirchengemeinden zur Genehmigung zuzuleiten.
- h) Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung des Haushaltsplans (§ 17 KiStO) wird durch Auflegung des Haushaltsplans der Gesamtkirchengemeinde erfüllt. Hierbei muss der gesamte Haushalt der Gesamtkirchengemeinde einschließlich der Haushalte aller Einzelkirchengemeinden zugänglich gemacht werden. Unabhängig hiervon kann in der jeweiligen Einzelkirchengemeinde deren Haushalt in entsprechender Anwendung von § 17 der Kirchensteuerordnung ebenfalls aufgelegt werden.

4. Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten (Punkte Mitteilung) werden in je zweifacher Ausfertigung erstellt und wie folgt übersandt:

- a) für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden je eine Fertigung dem Stiftungsrat und der zuständigen Verrechnungsstelle,
- b) in Gesamtkirchengemeinden ein Gesamtverzeichnis an deren Geschäftsstelle und die jeweilige Punkte Mitteilung an die Stiftungsräte der angeschlossenen Einzelkirchengemeinden,
- c) für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden beide Fertigungen den zuständigen Stiftungsräten.

5. Haushaltsplangestaltung

Der Haushaltsplan ist nach dem geltenden Haushaltschema aufzustellen.

Danach ist die Aufteilung in einen Verwaltungshaushalt und in einen Investitionshaushalt vorgesehen. Dazu kommt eine gesondert dargestellte Vermögensrechnung. Besonderheiten (z. B. erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan, größere Investitionen) sind im Verwaltungshaushalt bzw. im Investitionshaushalt zu erläutern.

Im Einzelnen ist das Haushaltsschema wie folgt gestaltet:

Während der Verwaltungshaushalt (Teil I) und der Investitionshaushalt (Teil II) in ihren Gliederungen und Gruppierungen zusammengefasst die geplanten und zu beschließenden Einnahmen und Ausgaben enthalten, werden in der Vermögensrechnung (Teil III) zunächst die Kassenbestände und die Rücklagen aus den Vorjahren sowie die zu Beginn des Haushaltszeitraumes valuierten Darlehen ausgewiesen. In der Vermögensrechnung wird sodann die Verwendung der Geldbestände und der Rücklagen sowie gegebenenfalls deren Aufstockung und Zweckbindung mit den sich ergebenden Endbeständen dargestellt. Auch bei den Darlehen wird die Entwicklung des Anfangsbestandes aufgrund der veranschlagten Tilgungsleistungen bis zum valuierten Stand zum Rechnungsabschluss ausgewiesen.

Die Darstellung der Ansätze in den Teilen I und II lässt in ihrer jeweiligen Zusammenfassung erkennen, ob und in welchem Umfang der laufende Haushalt mit den Einnahmen des zweijährigen Zeitraumes ausgeglichen werden kann. Daneben ist gegebenenfalls eine notwendige Inanspruchnahme von zusätzlichen, in der Ver-

mögensrechnung ausgewiesenen Finanzierungsmitteln der Kirchengemeinde ersichtlich.

Die Vollständigkeit des Haushaltsplans bedarf folgender Anlagen:

- 1) Erfassung der Katholikenzahl, Gebäude und Einrichtungen mit Berechnung der Schlüsselzuweisungen (Punktemitteilung),
- 2) Feststellung des Rechnungsergebnisses vom vorangehenden Haushaltszeitraum,
- 3) a. Darstellung der Kapitalvermögen und Rücklagen zu Beginn des laufenden Haushaltszeitraumes (mit deren Zweckbindung und Anlageform),
b. Darstellung der Schulden (Darlehen und Kassenkredite),
- 4) a. Stellenbesetzung mit versicherungspflichtigen Beschäftigten,
b. Stellenbesetzung mit versicherungsfreien Beschäftigten,
- 5) Bestätigung des Haushaltsbeschlusses durch den Pfarrgemeinderat (Öffentliche Bekanntmachung).

6. Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Mit Schreiben vom 7. Januar 2002 Az. VIII-73.31-47998 sind wir auf Einzelfragen hinsichtlich der Haushalte 2002/03 eingegangen und haben generell zu den finanziellen Rahmenbedingungen für den Haushaltszeitraum 2002/03 Stellung genommen.

Wir verzichten auf eine Wiederholung dieser Aussagen und verweisen auf das vorstehend genannte Schreiben.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel. Grundlage ist der genehmigte Haushaltsplan. Die Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bedarf gemäß § 13 Absatz 2 der Verordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (vgl. Amtsblatt 1994 S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 12 Ziffer 1 a) der Euroanpassungsverordnung I (Amtsblatt 2001 S. 97), der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, wenn der Betrag je Einzelfall 2.500,- € übersteigt.

Bei den Personalkosten für hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter kann analog dem Bistumshaushalt für zu erwartende Gehaltssteigerungen für das Jahr 2002 ausgehend vom Rechnungsergebnis 2001 eine Fortschreibungen in Höhe von 2,6 v. H. veranschlagt werden. Der so ermittelte Ansatz kann für das Jahr 2003 nochmals um 2,5 v. H. fortgeschrieben werden. In Haushaltsplänen, die nach der Veröffentlichung neuer

Vergütungstabellen aufgestellt werden, können die tatsächlichen Steigerungsraten zugrunde gelegt werden.

Am 1. Januar 2002 endete die im Jahre 1999 begonnene dreijährige Euro-Einführungsphase. Damit wird der Euro alleinige Währung, sowohl im unbaren als auch im baren Zahlungsverkehr. Während der Bistumshaushalt sowie die Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 2000/01 in DM und nachrichtlich in Euro aufgestellt wurden, werden die Haushaltspläne 2002/03 somit ausschließlich in Euro aufgestellt und vollzogen.

7. Vorlage der Haushaltspläne an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg

Die Aufstellung des Haushaltsplans ist alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamer Veranschlagung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlussfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen und in den wesentlichen Punkten (z. B. bei erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan) direkt im Haushaltsplan (bei der entsprechenden Haushaltsstelle bzw. bei der entsprechenden Gliederung) zu erläutern. Der Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluss) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzbischöfliche Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat. Eine Zuschussbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung der beiden Vorjahre abhängig gemacht (vgl. Ziffer 3.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2002 und 2003).

Besetzung/Genehmigung von Stellen

Die nachfolgenden Ausführungen regeln das Verfahren der Stellenbesetzung und der Genehmigung der Stellenbesetzung bei Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinde. Für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte gelten gesonderte Richtlinien. Ergänzend wird auf die Ausführungen in den Haushaltsrichtlinien zu HHSt. 4460 (Kindergärten) verwiesen. Bei nebenberuflichen Kirchenmusikern wird der Arbeitsvertrag dem Amt für Kirchenmusik vorgelegt.

Grundsätzlich gilt:

Der Stiftungsrat entscheidet über die Anstellung von Personal sowie den Beschäftigungsumfang. Dabei sind staatliche sowie kirchliche Bestimmungen zu beachten. Die nachfolgenden Aussagen zur Stellengenehmigung

beziehen sich lediglich auf die Stellenbewirtschaftung. Eine Genehmigungspflicht im Hinblick auf arbeitsrechtliche Fragen wird hierdurch nicht berührt.

Der Stiftungsrat prüft vor jeder Entscheidung über die Wiederbesetzung, die Aufstockung oder die Neuschaffung einer Stelle sorgfältig, ob die sachliche Notwendigkeit besteht und vor allem, ob die Personalkosten auch bei einer längerfristigen Betrachtung für die Kirchengemeinde finanzierbar sind.

Eine hiernach getroffene Entscheidung des Stiftungsrates gilt als genehmigt bei der Wiederbesetzung einer Stelle, wenn die Kirchengemeinde keine Ausgleichstockmittel zum Ausgleich des Haushaltsplans benötigt.

Genehmigungspflichtig ist jede Entscheidung des Stiftungsrates (Wiederbesetzung, Erhöhung Stundenumfang, Neuschaffung), wenn die Kirchengemeinde Ausgleichstockmittel zum Ausgleich des Haushaltsplans benötigt. Eine Wiederbesetzung liegt auch vor, wenn der bisherige Stundenumfang unterschritten ist.

Genehmigungspflichtig ist auch – unabhängig von der Haushaltssituation – die Entscheidung des Stiftungsrates über eine Erhöhung des Stundenumfanges oder die Neuschaffung einer Stelle.

Die Stellengenehmigung ist vor Erteilung einer Zusage bei der Haushaltsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats zu beantragen.

V. Richtlinien zur Bemessung der Haushaltsplanansätze

1. Vorbemerkungen

- a) Die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen. Hierbei werden nur die Katholiken mit dem 1. Wohnsitz in der Kirchengemeinde berücksichtigt.
- b) Die Ansprüche der Kirchengemeinden auf Schlüsselzuweisungen werden aufgrund der erhobenen Daten und der gemeldeten Einrichtungen berechnet. Die Zusammenstellung der Haupt- und Nebenansätze (Punktemitteilung, Anlage Nr. 1) ist jeweils vom Stiftungsrat auf ihre Vollständigkeit und Gültigkeit hin zu überprüfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ergänzenden Erläuterungen in unserem Schreiben vom 7. Januar 2002 Az.: VIII-73.31-47998. Die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind in die Vorbemerkungen aufzunehmen.
- c) Für die in der „Stellenbesetzung“ der Kirchengemeinde (Anlage Nr. 4) aufzuführenden Beschäftigten

sind die Daten der Genehmigung der Arbeitsverträge zu vermerken.

Falls eine Stelle noch nicht genehmigt wurde, ist dies zu vermerken und anzugeben, ab wann die Stelle geschaffen werden soll.

Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf die für den kirchlichen Dienst geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen:

- 1) Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in der Fassung vom 11. Dezember 1996 (Amtsblatt 1997 S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Euroanpassungsverordnung II (Amtsblatt 2001 S. 175 f.).
- 2) Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse geringfügig beschäftigter Mitarbeiter – GBMVO – in der Fassung vom 15. Juli 1997 (Amtsblatt 1997 S. 140 ff. mit Änderung im Amtsblatt 1998 S. 456).

- d) Alle Vermögensbestände und Schulden sind nach dem Stand des Rechnungsabschlusses 2000 und 2001 in der Vermögensrechnung (Teil III) anzugeben.

Überschüsse aus Vorjahren können einer Rücklage zugeführt werden. Bei Kirchengemeinden, die zum Vollzug des Haushaltsplanes Zuwendungen aus dem Ausgleichstock benötigen, bedarf die Bildung und Zweckbindung von Rücklagen der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats. Hierüber wird im Rahmen der Haushaltsplanbearbeitung eine Entscheidung getroffen.

Allgemeine Rücklagen dienen dem Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken, bzw. zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen im laufenden Haushalt beizutragen. Zweckgebundene Rücklagen/Sonderrücklagen dienen der vom Pfarrgemeinderat verfügbaren Bestimmung. Bei der Zweckbindung von Rücklagen ist zu berücksichtigen, dass sich der Ausgleich zukünftiger Haushaltspläne voraussichtlich zunehmend schwieriger gestalten wird. Auf die Bildung einer allgemeinen Rücklage ist deswegen besonders zu achten.

2. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

*HHSt. 0170, 1861, 1862, 1865, 2160, 4460 und 5319
Bauaufwand/Anschaffungen*

Unter dem laufenden Bauaufwand der jeweiligen Haushaltsstelle sind im Verwaltungshaushalt (Teil I) bei der Gruppierungsziffer 6110 zu veranschlagen alle Bau-

maßnahmen für Pfarrhäuser, Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig ist und deren Kosten jeweils 2.500,- € nicht überschreiten.

Anschaffungen bis zu jeweils 2.500,- € sind unter Angabe des jeweiligen Verwendungszweckes bei den Einzelplänen des Verwaltungshaushaltes (Teil I) unter Gruppierungsziffer 6410 zu veranschlagen.

Die Finanzierung von Bauvorhaben und Anschaffungen mit einem Aufwand von jeweils über 2.500,- € ist im Investitionshaushalt (Teil II) unter den einzelnen Gliederungen 0170 bis 5349 unter Angabe der jeweiligen Gesamtkosten sowie der hierzu vorgesehenen Deckungsmittel (eigene Finanzierung) unter der Haushaltsstelle für das jeweilige Gebäude darzustellen. Wir weisen darauf hin, dass für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 12 Ziffer 1 a) der Euroanpassungsverordnung I (Amtsblatt 2001 S. 97), und zur Aufnahme von Darlehen jeweils die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen ist (vgl. hierzu Erlass vom 19. Februar 1990 zum grundsätzlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, Amtsblatt 1990 S. 343). Wegen der Regelungen zur "Kostenkontrolle im Bauwesen" verweisen wir auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1997 S. 192.

Zum 1. Januar 2002 ist das „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz sind Kirchengemeinden als Auftraggeber einer Bauleistung grundsätzlich verpflichtet, 15 v. H. von der Gegenleistung (d. h. in der Regel von der Zahlung an den Bauunternehmer einschließlich der Umsatzsteuer) abzuziehen und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Zur näheren Information wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2001 S. 141 f. verwiesen.

HHSt. 0170.1260

Rückersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen

Von Priestern, denen ein Pfarrhaus oder eine sonstige Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, wird ein monatlicher Kostenersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen erhoben. Der Kostenersatz für Schönheitsreparaturen wird ab dem 1. Januar 2002 auf

0,55 €/qm, die Pauschale für Kleinreparaturen auf 8,- €/Monat festgesetzt (Artikel 7 der Euroanpassungsverordnung II, Amtsblatt 2001 S. 176).

Der Gesamtbetrag, der sich zum Jahresende ergibt, wird auf pauschaler Basis an die anspruchsberechtigten Kirchengemeinden verteilt.

Der Erstattungsbetrag ist zweckgebunden für Schönheitsreparaturen und kleinere Instandsetzungen an Pfarrhäusern zu verwenden. Soweit eine zweckentsprechende Verwendung im laufenden Haushaltszeitraum nicht erfolgt, sind die Einnahmen zweckgebunden der Rücklage zuzuführen.

Im Haushaltsplan 2002/03 können jeweils 750,- €/Jahr als Einnahme veranschlagt werden.

HHSt. 0170.1211

Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern

Bei der Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern gilt der Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats vom 12. Januar 1995 Nr. VIII-1191.

HHSt. 0170.1862

Erstattung von Heizkosten für die Pfarrwohnung bzw. für vermietete Wohnungen im Pfarrhaus

Der Rückersatz der Heizkosten an die Kirchengemeinde soll nicht auf pauschaler Basis, sondern entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch festgesetzt werden. Wegen weitergehender Ausführungen verweisen wir auf den Erlass Nr. 106 im Amtsblatt 1999 S. 116 f.

Soweit die Kosten für Heizung und Aufbereitung des Warmwassers pauschal abgerechnet werden, gelten die Regelungen für landeseigene Dienstwohnungen. Danach sind für die Heizperiode 2001/02 folgende Beträge festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) Bei Verwendung von festen Brennstoffen | 10,43 € |
| für Wohnungen, die an eine Ölheizung | |
| angeschlossen sind | 9,97 € |
| je qm Wohnfläche und Jahr. | |
| b) Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 200 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung. | |

Obige Werte für die Heizperiode 2001/02 bilden die Grundlage für die Haushaltsansätze 2002/03.

Für die Erwärmung des Wassers beträgt der Kostenersatz entsprechend den Landesdienstwohnungsvorschriften vom 5. Oktober 1992 22 % des jährlichen privaten Heizkostenbeitrags (vgl. Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, Amtsblatt 1993 S. 63).

Die für den einzelnen Priester ermittelte Größe der Pfarrwohnung wird vom Erzbischöflichen Ordinariat den Kirchengemeinden bzw. Verrechnungsstellen für Katholische Kirchengemeinden zur Erhebung des Kostenersatzes für Heizung und Warmwasserversorgung mitgeteilt.

Durch vorstehend genannte Pauschalbeträge für Heizung und Aufbereitung des warmen Wassers sind auch die Nebenkosten des Heizungsbetriebs (Wartung, Immissionsmessung, Schornsteinreinigung) abgegolten. Soweit im Pfarrhaus ein Vikar untergebracht ist, hat der Priester zusätzlich zu seinen Aufwendungen die Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung für die Wohnung des Vikars entsprechend obiger Regelungen der Kirchengemeinde zu ersetzen. Vorstehende Regelungen gelten für Ordensgeistliche entsprechend.

Die insgesamt anfallenden Kosten der Pfarrhausheizung sind unter HHSt. 0170.6240 zu veranschlagen.

HHSt. 0170.1892 *Telefonersatz*

Alle kirchlichen Mitarbeiter (Geistliche und Laien), die ein Diensttelefon in ihrer Wohnung auch für Privatgespräche nutzen können, sind verpflichtet, für Grundgebühren und Gesprächseinheiten Kostenersatz an die Kirchengemeinde zu leisten.

Ab dem 1. Januar 2002 werden folgende pauschale Mindestbeträge festgesetzt:

Ledige	monatlich	15,- € (bisher 40,- DM)
Verheiratete	monatlich	30,- € (bisher 70,- DM)

Diese Sätze gelten für alle kirchlichen Mitarbeiter und für alle Geistlichen, denen ein dienstlicher Telefonanschluss in der Wohnung zur Verfügung gestellt wird.

Die vorstehenden Beträge sind Mindestbeträge. Fallen höhere Kosten für die Privatnutzung an, sind die tatsächlichen Kosten zu ermitteln und zu ersetzen.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten einen Privatanschluss mit einem eigenen Telefonapparat in der Wohnung einrichten zu lassen oder sich ein privates Handy anzuschaffen. Nur in diesen Fällen kann der Ansatz der genannten Beträge entfallen. Die private Nutzung des Dienstanschlusses muss dann allerdings unterbleiben.

HHSt. 0170.5661 *Pfarrgemeinderat*

Unter 0170.5661 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen. Als jährliche Ausgaben können angesetzt werden:

In Kirchengemeinden höchstens	
bis zu 1.000 Katholiken	450,- €,
mit 1.001 bis 3.000 Katholiken	850,- €,
mit über 3.000 Katholiken	1.250,- €.

Die vorstehenden Beträge umfassen auch den Auslagensatz an die Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägige Passage innerhalb der „Rahmenrichtlinien für ehrenamtliche Dienste im Erzbistum Freiburg“ (Amtsblatt 1995 S. 61 f.). Nach Ziffer 5 der Richtlinien werden Auslagen für Tätigkeiten im Auftrag der Kirchengemeinde (z. B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Arbeitsmaterialien, Porti) erstattet. Dies gilt entsprechend auch für Kosten von Fortbildungsveranstaltungen, die mit Zustimmung des Stiftungsrates besucht werden. Der geleistete Zeitaufwand bzw. ein eventuell entstehender Verdienstaufwand werden dagegen nicht vergütet.

HHSt. 0170.6230 *Kosten des Pfarrhauses*

Soweit keine getrennte Abrechnung erfolgt, gehen die Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus zunächst zulasten des Pfarrers. Die anteiligen Kosten (Sach- und Personalkosten) für den dienstlichen Bereich werden auf Nachweis und nach Bestätigung durch den Stiftungsrat von der Kirchengemeinde übernommen. Wenn sich im Pfarrhaus noch Gemeinde- bzw. Jugendräume befinden, können die Raumkosten angemessen (z. B. nach Nutzfläche) aufgeteilt und – soweit sie auf die Gemeinde- bzw. Jugendräume entfallen – im Kirchengemeindehaushalt (2160) veranschlagt werden.

HHSt. 1470 *Seelsorgeeinheit*

Zur Veranschlagung gemeinsamer Aufgaben in einer Seelsorgeeinheit können sich die Kirchengemeinden für einen „Finanzplan Seelsorgeeinheit“ entscheiden.

Das Finanzvolumen des Finanzplans ergibt sich durch die Schlüsselzuweisungen für errichtete Seelsorgeeinheiten gemäß Ziffer 2.52 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung, die Zuweisungen der einzelnen Kirchengemein-

den und eventuelle zusätzliche Einnahmen (Spenden o. Ä.). Die Gesamtkosten für die Seelsorgeeinheit werden vorrangig mit den Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.52 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung finanziert. Verbleibt ein ungedecktes Defizit, wird dieses von den Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit (im Regelfall im Verhältnis der Katholikenzahlen) getragen. Jede Kirchengemeinde beschließt über den auf sie entfallenden Anteil im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan. Der Finanzplan liegt dem Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde in der Seelsorgeeinheit als Anlage bei.

Wir verweisen im Übrigen auf § 3 c des Musters einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Pfarreien einer Seelsorgeeinheit.

In den Finanzplan können nach Beschluss der Kirchengemeinden sämtliche Kosten übernommen werden, die die gemeinsamen Aufgaben in der Seelsorgeeinheit betreffen. Das Gleiche gilt für Anschaffungen, die einzelne Kirchengemeinden betreffen, die jedoch aus Praktikabilitätsgründen von den Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit gemeinsam vorgenommen werden. Das sind insbesondere Ausgaben für:

Bereich Leitung und Verwaltung

Personalkosten (Pfarrsekretärin)
Sachkosten Pfarrbüro /Büro past. Mitarbeiter (Porto, Telefon, Druck- und Kopierkosten usw.)
Lfd. Bewirtschaftungskosten Pfarrbüro /Büro past. Mitarbeiter (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung usw.)
Einrichtung Pfarrbüro /Büro past. Mitarbeiter (PC, Kopierer usw.) außer Mobiliar
Miete der Vikarswohnung
Aufwand Gesamtpfarrgemeinderat, gemäß Ausschuss

Bereich Allgemeine Seelsorge

Zeitschriften, Fachliteratur, Bücher
Veranstaltungen und Maßnahmen
Fahrtkostenersatz bei Fahrten für die Seelsorgeeinheit

Bereich Kultdienste/ Kultbedarf

Messwein, Hostien
Beschaffung liturgischer, sonstiger Bücher
Andenken für Taufe, Erstkommunion, Firmung

Bereich „Weitere Aufgaben der Seelsorge“

Aufwand für Jugend-, Erwachsenen-, Altenseelsorge
Aus- und Fortbildung von Jugendleitern
Zuschüsse an Jugend- / Erwachsenenverbände

Die vorstehende Aufstellung ist nicht abschließend. Soweit nach örtlicher Entscheidung weitere Maßnahmen

in den Finanzplan aufzunehmen sind bzw. zusätzliche Aktivitäten auf der Ebene der Seelsorgeeinheit erfolgen, kann der vorstehende Rahmen erweitert werden.

Im Haushaltsplan der einzelnen Kirchengemeinde werden nach wie vor veranschlagt:

lfd. Erhaltungskosten für Gebäude/ Außenanlagen
Baumaßnahmen
Büro Pfarrsekretärin /past. Mitarbeiter (Mobiliar)
Aufwand örtl. Pfarrgemeinderat
Fahrtkostenersatz an den Leiter, an Mitarbeiter (Bistumsbedienstete); für Fahrten innerhalb der Hauptpfarre und im Auftrag der einzelnen Kirchengemeinden an auswärtige Ziele. Für Fahrten vom ersten Dienort in die mitpastorierten Pfarreien ist das Bistum Kostenträger. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen im Amtsblatt 1990 S. 410 f.

HHSt. 1470.7440

Zuführung an Finanzplan Seelsorgeeinheit (aus Schlüsselzuweisung)

Die Zuweisung der Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.52 der Schlüsselzuweisungsordnung erfolgt an die Kirchengemeinde, in der der Leiter der Seelsorgeeinheit seinen Sitz hat. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass wirtschaftlich diese Schlüsselzuweisungen nicht alleine dieser Kirchengemeinde, sondern allen Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit zustehen.

Unter der vorstehenden Haushaltsstelle werden im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, die die Schlüsselzuweisungen erhält, diese Mittel zur Finanzierung der Kosten der Seelsorgeeinheit wieder verausgabt. Die Einnahme wird unter HHSt. 7100.0311 (allg. Schlüsselzuweisungen) veranschlagt.

HHSt. 1470.7462

Umlage an Seelsorgeeinheit/Pfarrverband

Die über die Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.52 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung hinausgehende Beteiligung einer Kirchengemeinde an den Kosten der Seelsorgeeinheit wird unter HHSt. 1470.7462 verausgabt. Unter der gleichen Haushaltsstelle wird auch die Beteiligung einer Kirchengemeinde an den Kosten eines Pfarrverbandes veranschlagt.

Werden in einem Pfarrverband Umlagen für hauptberufliches Personal erhoben, so hat dieser einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und vor der Beschlussfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

Zum Nachweis der auf die einzelne Kirchengemeinde entfallenden Pfarrverbandsumlage ist dem Kirchengemeindehaushaltsplan eine Kopie des genehmigten Pfarrverbandshaushaltsplans anzuschließen.

Im Übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt sind.

HHSt. 1700.0315

Vergütung für die Ferienvertretung

Alle Kirchengemeinden, mit Ausnahme der Filialkirchengemeinden, erhalten zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung jährlich 210,- € aus der Bistumskasse. Dieser Betrag ist im Haushaltsplan unter 1700.0315 zu veranschlagen. Höhere Aufwendungen gehen zulasten der Kirchengemeinde. Die gesamte Vergütung der Ferienvertretung einschließlich der Sachzüge ist der Versteuerung zu unterwerfen.

HHSt. 1700.5211/12

Fahrtkosten

Aufgrund der reisekostenrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen gilt für die über die Kirchengemeinde abzurechnende Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten Folgendes:

- a) Wegstreckenentschädigung der Geistlichen:
Sie beträgt bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs 0,30 € (Artikel 3 der Euroanpassungsverordnung II, Amtsblatt 2001 S. 176).
- b) Die Erstattung von Reisekosten für Dienstfahrten der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter (Laien) ist in der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. August 1984 (Amtsblatt S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Euroanpassungsverordnung II, Amtsblatt 2001 S. 176, geregelt.
- c) Für Fahrten von ehrenamtlich tätigen Laien, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt werden, können 0,30 € je Kilometer als Fahrtkostenersatz erstattet werden (grundsätzliche Regelung im Amtsblatt 1992 S. 467).
- d) Nach § 18 Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle einer Reisekosten-Einzelvergütung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu be-

messen ist. Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, dass die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von sechs Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuches ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, dass für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen, längstens aber nach 3 Jahren, darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütungen führen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Pfarrers/Mitarbeiters.

Die Anweisung einer Pauschvergütung ohne die vorherige Vorlage eines Fahrtenbuches ist nicht gestattet.

- e) Für Dienstfahrten vom ersten Dienort in die anderen Pfarreien in der Seelsorgeeinheit und bei Tätigkeit auf Pfarrverbands- und Dekanatsebene wird aufgrund individueller Berechnung ein pauschaler Reisekostenersatz aus der Bistumskasse gewährt (Amtsblatt 1990 S. 410). Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der einzelnen Pfarreien bzw. in deren Auftrag an auswärtige Ziel sind zu deren Lasten nach den allgemeinen Regelungen abzurechnen. Im Fahrtenbuch müssen die Dienstfahrten für jede Pfarrei getrennt unter Angabe des Zwecks der Dienstreise und des Tachometerstandes eingetragen sein.
- f) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt; sie können als Werbungskosten im Rahmen der in § 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG festgesetzten Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt werden.

HHSt. 0170, 1861, 1862, 1865, 2160, 4460 und 5319

Versicherungen

Wegen der Übersicht über die vorhandenen Sammelversicherungsverträge und Erläuterungen zu den einzelnen Versicherungen verweisen wir auf die umfassende Broschüre, die das Erzbischöfliche Ordinariat in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsbüro Ruby/Löffler herausgegeben und den Kirchengemeinden hat zukommen lassen. Wir verweisen hierzu auch auf die Mitteilung im Amtsblatt 2001 S. 130.

HHSt. 1880
Kirchenmusik

Für die Kirchenmusiker gilt die Dienst- und Vergütungsordnung der Erzdiözese Freiburg vom 14. Juli 1992 (Amtsblatt S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt 2001 S. 177 f.).

Fahrtkosten der Kirchenmusiker

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann einem nebenberuflichen oder freiberuflichen Kirchenmusiker (Organisten und/oder Chorleiter) ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden, wenn die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Kirche bzw. Proberaum mehr als 5 km beträgt. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels der zweiten Wagenklasse begrenzt. Wird anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann der Berechnung des Zuschusses der Pauschbetrag nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG (0,36 € bis 10 km, 0,40 € über 10 km je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zugrunde gelegt werden. In beiden Fällen (öffentliches Verkehrsmittel/privates Kfz) ist der Zuschuss auf maximal 11,- € je Dienst begrenzt.

Bei nebenberuflichen (nichtselbstständigen) Kirchenmusikern ist der Fahrtkostenzuschuss durch den Arbeitgeber mit den Bezügen oder gemäß § 40 Absatz 2 EStG pauschal zu versteuern. Die Zuschüsse zu den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sind gemäß § 3 Ziffer 34 EStG steuerfrei. Freiberufliche Kirchenmusiker sind für die Versteuerung des Fahrtkostenzuschusses in jedem Fall selbst verantwortlich.

Kirchenchor

Als Zuweisung an den Kirchenchor, über die der Stiftungsrat entscheidet, sind 15,50 € je Chormitglied und Jahr angemessen.

Zusätzlich ist ein Betrag i. H. v. 10,50 € je Chormitglied und Jahr für die Beschaffung von Notenmaterial vertretbar.

HHSt. 2170
Kath. öffentliche Bücherei

Kirchengemeinden, in denen Kath. öffentliche Büchereien unterhalten werden, können hier die notwendige

finanzielle Ausstattung dieser Einrichtung veranschlagen. Über die Höhe des Ansatzes befindet der Stiftungsrat nach den örtlichen Bedürfnissen im Rahmen der laufenden Haushaltsmittel.

HHSt. 4200.7451
Zuweisung an den Kreiscaritasverband

Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, ist nach wie vor von jeder Pfarrei ein Betrag an das Stadt- bzw. Kreiscaritassekretariat abzuführen, der, ausgehend von bisher 1,- DM, jährlich 0,51 € für jedes Pfarreimitglied beträgt. Die Bekanntmachung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 6. Februar 1992 (Amtsblatt S. 311) wird entsprechend geändert.

HHSt. 4200.0351, 4200.7452 bis 7455
Zuweisungen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen

Bekanntermaßen wurde die Pflegeversicherung zum 1. Januar 1995 eingeführt. In den Haushaltsrichtlinien 1998/99 sind wir ausführlich auf die hieraus resultierenden Auswirkungen für die Sozialstationen eingegangen. Die Ausgangssituation ist nach wie vor unverändert. Damit haben die seinerzeitigen Grundsatzaussagen, die wir nachfolgend nochmals festhalten, nach wie vor Bestand:

- Auch zukünftig soll sich der diakonische Dienst der Kirchengemeinden darin äußern, dass ein ambulantes pflegerisches Angebot in kirchlicher Trägerschaft zur Verfügung steht. Die dauerhafte Existenzsicherung dieser Dienste setzt jedoch voraus, dass ein nicht gedecktes Defizit von den Kirchengemeinden auf Dauer getragen werden kann.
- Die Auswertung der statistischen Zahlen zeigt, dass eine vollständige Kostendeckung möglich ist. Es muss Ziel einer jeden Sozialstation sein, eine möglichst vollständige Kostendeckung zu erreichen.

Alle Sozialstationen, die ohne Zuschüsse und Eigenmittel keine vollständige Kostendeckung erreicht haben, müssen nach den Ursachen dafür suchen sowie geeignete Steuerungsmaßnahmen ergreifen.

Sofern und soweit bei der Sozialstation Fehlbeträge verbleiben, ist es Aufgabe der Trägerinstitution der Sozialstation und damit der Kirchengemeinden als deren Mitglieder, für die Abdeckung des Defizits zu sorgen. Sofern hierfür nicht Beiträge eines Fördervereins in Anspruch genommen werden können, müssen die Kirchengemeinden die Abdeckung des Defizits aus eigenen Mitteln übernehmen.

Es ist jedoch nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass solche Defizite nicht einfach „entstehen“ dürfen. Es ist vielmehr Aufgabe der verantwortlichen Gremien der Sozialstation, darüber zu befinden, welche Aktivitäten die Sozialstation übernehmen soll und wie diese finanziert werden können. An dieser Diskussion müssen sich die Kirchengemeinden beteiligen und hierbei auch bedenken, in welchem Umfang sie für zusätzliche Leistungen an die Sozialstation eintreten können.

HHSt. 4200.0351

Die Notwendigkeit von Fördervereinen ist nach wie vor gegeben. Wir bitten allerdings, die vorliegenden Satzungen zu überprüfen. Eine Einschränkung des Förderzwecks auf die Sozialstation ist abzuändern. Wir verweisen im Übrigen auf die im Amtsblatt 1996 S. 497 ff. veröffentlichte „Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Förderverein“.

Umlagen und Betriebskostendefizite für die sozialen Einrichtungen dürfen einen zuschussbedürftigen Kirchengemeindehaushalt nicht über die spezielle Schlüsselzuweisung hinaus belasten. Zuwendungen aus dem Ausgleichstock werden zur Deckung von Fehlbeträgen in aller Regel nicht gewährt. Es muss daher erreicht werden, dass für die Restfinanzierung der Umlage an die Sozialstation ein angemessenes Beitragsaufkommen aus dem Förderverein zugunsten der Kirchengemeinde bereitgestellt werden kann. Die Kirchengemeinden sind nach den Satzungen der Sozialstationen deren Mitglieder und als solche zur Zahlung der Umlagen verpflichtet. Das von den Fördervereinen aufgebrachte Beitragsaufkommen soll daher, soweit zur Zahlung der Umlage erforderlich, über die Kirchengemeinderechnung an die Sozialstation abgeführt werden.

Zur Möglichkeit der Gebührenermäßigung bei den Sozialstationen wird auf den Erlass vom 13. September 1989 (Amtsblatt S. 222) hingewiesen. Allerdings ist eine Gebührenermäßigung nur in dem Bereich möglich, der nicht durch Leistungsentgelte der Sozialversicherung finanziert ist. In der Praxis spielt deshalb ein Gebührennachlass im Zusammenhang mit einer Fördervereinsmitgliedschaft keine große Rolle mehr.

HHSt. 4460 Kindergärten

1. Ausstattung mit Schlüsselzuweisungen

Für die Schlüsselzuweisungen für Kindertagesstätten gilt die Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2002 und 2003 (Ziffer 2.31).

Die strukturelle Änderung der Schlüsselzuweisungsordnung 2002/03 hat auch den Kindergartenbereich betroffen. Wir verweisen hierzu im Einzelnen auf unser Schreiben an die Stiftungsräte vom 7. Januar 2002 Az. VIII-73.31-47998, Abschnitt I, Ziffer 3.

Zum In-Kraft-Treten der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2002/03 wurden die „Richtlinien für die personelle Besetzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kirchlicher Trägerschaft“ (Stellenbesetzungsrichtlinien, Amtsblätter vom 14. Oktober 1991 S. 239 ff., vom 20. Januar 1992 S. 289 f. und vom 10. Dezember 1992 S. 479) ersetzt durch die „Stellengenehmigungsrichtlinien für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte“ (Amtsblatt 2002 S. 203 f.).

Die Stellengenehmigungsrichtlinien enthalten Aussagen zur Entscheidung über die Besetzung von Stellen, deren Genehmigung sowie über die Genehmigung von Angebotsformen.

Die Aussagen in den Stellengenehmigungsrichtlinien zur Genehmigung von Stellen beziehen sich lediglich auf die Stellenbewirtschaftung. Eine evtl. Genehmigungspflicht im Hinblick auf arbeitsrechtliche Fragen wird hierdurch nicht berührt. Wir verweisen hierzu auf die Veröffentlichungen in den Amtsblättern vom 10. Mai 1994 (S. 359) und vom 15. Dezember 1999 (S. 207).

Das zum 1. Januar 1999 in Kraft getretene Kindergartengesetz mit einer gruppenbezogenen Pauschalierung der Zuschüsse hat zu einer Dynamik bei der Schaffung von anderen Angebotsformen als denen der Regelgruppen geführt. Die finanzielle Auswirkung des Kindergartengesetzes vom 15. März 1999 auf die Kindergartenfinanzierung ist insgesamt positiv.

§ 8 des Kindergartengesetzes, der die Höhe der Pauschalen regelt, ist bis zum 31. Dezember 2002 befristet. Bislang steht nicht fest, wie eine Regelung nach dem 31. Dezember 2002 ausgestaltet sein wird. Für die Haushaltsplanung 2003 kann derzeit nur empfohlen werden, weiterhin die derzeitigen Pauschalsätze anzusetzen.

Auch im Haushaltszeitraum 2002/03 bleibt es bei der Grundsatzaussage, dass neue Kindergärten nicht genehmigt werden können. Dasselbe gilt in aller Regel für die Erweiterung bestehender Kindergärten. Nähere Ausführungen hierzu sind im Amtsblatt 1998 S. 284 veröffentlicht.

2. Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

Bei den Überlegungen zur Festsetzung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2001/02 hat die Ein-

führung des Euro eine wichtige Rolle gespielt. Die Kirchenleitungen und der Gemeindetag Baden-Württemberg kamen überein, deswegen die Erhöhung zum 1. Januar 2002 vorzunehmen. Wegen des späteren Erhöhungszeitpunktes wurde eine Laufzeit bis zum Ende des Kindergartenjahres 2002/03 vereinbart.

Zum 1. Januar 2002 werden in Abstimmung mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat die Mindestsätze für die Elternbeiträge in den katholischen Kindertagesstätten im Erzbistum wie folgt festgesetzt:

- a) In Regelkindergärten:
 - je Erstkind monatlich 61,- €
 - je Zweitkind monatlich 33,- €
 - für jedes weitere Kind monatlich -, €
- b) In Kindertagesheimen und Tagheimgruppen:
 - je Erstkind monatlich 147,- €
 - je Zweitkind monatlich 85,- €
 - für jedes weitere Kind monatlich -, €
 - jeweils zuzüglich kostendeckendem Verpflegungskostenbeitrag.
- c) In Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit:

Je nach Umfang der erweiterten Öffnungszeit und der Zahl der Kinder, die davon Gebrauch machen, ist ein Zuschlag zum Regelbeitrag (Buchst. a) von 10-20 % des Regelbeitrags (ggf. auch mehr) zu erheben.

Die vorstehend genannten Elternbeitragssätze stellen Mindestbeiträge dar. Soweit es die Kostensituation der einzelnen Kindertagesstätten erfordert, sind höhere Elternbeiträge festzusetzen.

Eine Festsetzung der Elternbeiträge unterhalb der vorstehend genannten Mindestsätze setzt die Übernahme des für die Kirchengemeinderechnung entstehenden Beitragsausfalls durch die Kommune voraus.

Wenn dies aufgrund eines bestehenden Kindergartenvertrags erforderlich ist, ist die Erhöhung des Elternbeitrags mit der bürgerlichen Gemeinde abzustimmen, bzw. im Kuratorium vorzubereiten.

Nach den staatlichen Elternbeitragsrichtlinien vom 20. Januar 1983 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

In den Haushaltsrichtlinien 1996/97 wurde auf die Möglichkeit der Erhebung der Elternbeiträge in 11 anstatt in 12 Monatsbeiträgen hingewiesen. Im Amtsblatt 1998 S. 283 f. wurde eine überarbeitete Fassung der „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“ veröffentlicht. Hiernach ist bei Schulabgängern der Elternbeitrag für

den Ferienmonat auch dann zu entrichten, wenn die Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des Monats erfolgt, der dem Monat vorausgeht, in dem die Ferien beginnen.

Wir sehen aufgrund der vorstehend genannten Regelung keine dringende Notwendigkeit mehr für die Erhebung des Elternbeitrags in 11 Monatsbeiträgen. Für die Träger, die nach wie vor 11 Monatsbeiträge erheben, nennen wir folgende Mindestbeiträge:

In Regelkindergärten:	
je Erstkind monatlich	67,- €
je Zweitkind monatlich	36,- €
für jedes weitere Kind monatlich	-, €
In Kindertagesheimen und Tagheimgruppen:	
je Erstkind monatlich	160,- €
je Zweitkind monatlich	93,- €
für jedes weitere Kind monatlich	-, €
jeweils zuzüglich kostendeckendem Verpflegungskostenbeitrag.	

Wegen der Regelungen zur Festsetzung der Elternbeiträge verweisen wir auch auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2001 S. 63.

Betreibt der kirchliche Träger eine Gruppe/mehrere Gruppen i. S. des § 1 Absatz 3 Ziffer 5/6 Mischgruppen/ Ganztagesgruppen), bzw. i. S. des § 1 Absatz 4 (altersgemischte Gruppen) des Kindergartengesetzes, so werden ihm gemäß Ziffer 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung Zusatzpunkte gewährt, die sich nach der Zahl der Ganztagskinder bemessen. Das Gleiche gilt für Gruppen in Kinderkrippen und Schülerhorten. Mit diesen Schlüsselzuweisungen und mit den Landes- und Gemeindezuschüssen sowie den Elternbeiträgen muss auch für die vorstehenden Einrichtungsformen eine ausgeglichene Betriebsrechnung erreicht werden.

Kirchengemeinden als Träger von Kindertagesstätten müssen unbedingt darauf achten, dass der Trägeranteil die für die Einrichtung vorgesehenen Schlüsselzuweisungen (Punkte gemäß Ziffer 2.25 und 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung) nicht übersteigt. Insbesondere kann ein über die vorstehenden Schlüsselzuweisungen hinausgehender Trägeranteil nicht zulasten des Ausgleichstocks übernommen werden.

Für die Bemessung des Beschäftigungsumfanges für Reinemachefrauen in Kindergärten (HHSt. 4460-4256) halten wir folgende Richtwerte fest:

1 Gruppe	4 bis 6 Stunden
2 Gruppen	6 bis 9 Stunden
3 Gruppen	9 bis 12 Stunden
4 Gruppen	12 bis 14 Stunden
5 Gruppen	14 bis 16 Stunden

Als Aufwand für Lehr- und Lernmittel, Werkmaterial (HHSt. 4460.5565) können bis zu 25,- € pro Kind und Jahr veranschlagt werden.

Die Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Kindertagesstätten sind unter der HHSt. 4460.5670 zu veranschlagen. Hier gelten die Richtlinien zur beruflichen Fortbildung für pädagogisches Personal in kirchlichen Kindertagesstätten (Amtsblatt 1979 S. 187).

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Nach Erlass Nr. 145, Amtsblatt 2001 S. 99, werden die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ab dem 1. Januar 2002 neu festgesetzt.

Ordensangehörige, die als Erzieherinnen oder als Fachpersonal in den Sozialstationen beschäftigt sind, werden der Gestellungsgruppe III zugeordnet. Das jährliche Gestellungsgeld für diesen Personenkreis beträgt = 29.280,- €. Sind die Ordensleute als Kindergartenleiterin eingesetzt, so ist für diese dann die Gestellungsgruppe II zugrunde zu legen, wenn eine vergleichbare Laienkraft nach BAT V b oder höher eingruppiert würde (vgl. Erlass vom 8. Juni 1993 Nr. IX-13385). Die Gestellungsleistung in Gruppe II beträgt = 36.960,- €; in Gruppe I beläuft sich die Gestellungsleistung auf 50.700,- €. Für die Erstellung des Haushaltsplans 2003 können die Gestellungsleistungen 2002 mit 2,5 % fortgeschrieben werden.

Mit der Gestellungsleistung sind sowohl die Aufwendungen für eine Haushaltsschwester wie auch alle Sachleistungen (Miete) abgegolten. Insbesondere entfällt die Gewährung der freien Station. Falls dies nach örtlicher Absprache weiterhin geschehen soll, sind die Sachbezugswerte in Abzug zu bringen. Bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung ist der ortsübliche Mietwert von den Gestellungsleistungen abzusetzen.

Kirchengemeinden, die einer in der Sozialstation tätigen Schwester freie Unterkunft einschließlich freier Heizung und Beleuchtung gewähren, haben darauf zu achten, dass die Sozialstation dafür einen Ersatzbetrag leistet. Gegebenenfalls kann die Verpflichtung der Sozialstation mit der Umlage verrechnet werden.

Bei Ordenspriestern, die im Rahmen eines Gestellungsvertrags mit dem Erzbischof Freiburg einen pastoralen Auftrag wahrnehmen und dabei mietfrei in einem Pfarrhaus o. Ä. wohnen, wird das jährliche Gestellungsgeld, sofern es sich auf 100 % des für Gestellungsgruppe I jeweils geltenden Betrags beläuft, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 um 3.300,- € vermindert. Im Falle eines Gestellungsgeldes i. H. v. 80 % beträgt die jährliche Minderung ab dem genannten Termin 3.000,- €. Bei Gestellungsgeldern in anderer Höhe gelten Einzelfallregelungen.

HHSt. 5311 und 5319

Erträge aus Liegenschaften

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen. Wir halten die Pfarrer und Stiftungsräte dazu an, die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung auszuerschöpfen und den Kirchengemeinden nicht durch zu niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen zu lassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Mietwohnungen vor Durchführung dieser Maßnahmen mit den Mietern eine Vereinbarung über die Anhebung der Miete in dem Umfang getroffen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Wohnung gewährleistet ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungsentschädigung für Dienst- und Werkwohnungen der kirchlich Bediensteten jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwertes vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht vorhanden ist, kann ein sachkundiger Dritter (z. B. Sachverständiger, Architekt, Haus- und Grundbesitzerverein) über eine angemessene Miete Auskunft geben. Die Nutzungsentschädigung ist dem ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann dies zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Betriebskosten (insbesondere die Kosten für Wärme und Warmwasseraufbereitung, Wasserversorgung und Entwässerung, Müll, Beleuchtung, Versicherungen und Grundsteuer) sind unter der HHSt. 5319.1861 neben den Mieten gesondert auszuweisen und jährlich abzurechnen.

HHSt. 5350

Zinserträge

Die Zinserträge (auch aus Rücklagen) sind in vollem Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können dieser zugeführt werden.

HHSt. 6850

Schuldendienst

Gemäß Ziffer 2.41 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung können Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind, ihren Schuldendienst voll aus laufenden Haushaltsmitteln oder aus örtlichen Spenden aufzubringen, besondere Schlüsselzuweisungen für ihre Darlehensverpflichtungen gemäß Ziffer 2.41 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung erhalten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, den verbleibenden Anteil von 50 % bzw.

60 % des Schuldendienstes aus Haushaltsmitteln oder zusätzlichen Einnahmen aufzubringen.

Ab der Haushaltsperiode 2000/01 werden die Schlüsselzuweisungen für Schuldendienstleistungen nicht mehr im Zusammenhang mit der Genehmigung der Haushaltspläne ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt nun unabhängig von der Vorlage der Haushaltspläne. Jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Haushaltsjahres werden die zu erwartenden Jahresraten hälftig ausbezahlt. Die abschließende Festsetzung der Schlüsselzuweisungen und die Anweisung einer Nachbewilligung bzw. einer Rückforderung erfolgt nach wie vor im Zusammenhang mit der Genehmigung des Haushaltsplans einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde.

HHSt. 7100.0311

Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 2002 und 2003 (vgl. Abschnitt I der Richtlinien).

HHSt. 7800

Sonstige allgemeine Deckungsmittel

Sammelgelder für den laufenden Haushalt sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen (vgl. Abschnitt IV Ziffer 2).

Ein Jahresansatz von 3,- €/Katholik gilt für alle Haushalte als Richtwert. Gemeint sind Sammelgelder, Spenden und sonstige Erträge, die zur Finanzierung der veranschlagten Ausgaben bereitstehen.

HHSt. 7800.2310 / 7800.2810

Messstipendien / Messstiftungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wurden durch Artikel 6 der Euroanpassungsverordnung II (Amtsblatt 2001 S. 176) die Sätze für Messstipendien und die Mindestsätze für Messstiftungen auf Euro umgestellt.

Das Messstipendium für die Feier und Applikation einer heiligen Messe wird einheitlich auf 4,- € festgelegt. Der Priester darf jedoch ein freiwillig gegebenes Stipendium, das höher ist, ebenso annehmen wie ein Geringeres. Für den liturgischen Sachaufwand ist 1,- € an den Kirchenfonds abzuführen. Dieser Anteil ist unter HHSt. 7800.2310 im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu vereinnahmen.

Das Stipendium dient gemäß can. 946 CIC kirchlichen Zwecken (z. B. den kirchlichen Werken der Caritas und der Weltmission) und ist daher vom Priester für diese Zwecke zu verwenden. Eine Verwendung für private Zwecke ist nicht zulässig.

Die Mindestsätze für die Dotation von Messstiftungen werden bei einem jährlichen Messopfer einheitlich festgesetzt auf:

160,- € bei einer Laufzeit von 10 Jahren und

320,- € bei einer Laufzeit von 20 Jahren.

Wir verweisen im Übrigen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1994 S. 387 ff.

HHSt. 9200.3160 ff. (Teil III Vermögensrechnung)

Bildung von Rücklagen

Soweit sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne Überschüsse ergeben, sind diese gemäß Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung einer Rücklage zuzuführen. Wegen der Zweckbindung verweisen wir auf die Ausführungen in Abschnitt V 1 d, die entsprechend Anwendung finden. Bei verschuldeten Kirchengemeinden empfehlen wir, Überschüsse auch zur außerordentlichen Darlehenstilgung zu verwenden. Bei vermieteten Gebäuden ist im Hinblick auf zukünftige Investitionsmaßnahmen eine zweckgebundene Rücklage zu bilden. Vorgesehen ist eine Rücklagenbildung in Höhe von 40 % der Bruttomieteinnahmen (Gesamteinnahmen gemäß HHSt. 5319.1210 – 5319.1900). Wenn aus Mieterträgen Darlehen zu tilgen sind, kann die Rücklagenbildung um die von der Kirchengemeinde zu erbringenden Schuldendienstleistungen (evtl. bewilligte Schlüsselzuweisungen sind abzusetzen) ermäßigt werden.

Bei gemischt genutzten Gebäuden im Sinne der Ziffer 2.24 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung (pfarrliche Nutzung + Vermietung) stehen der Kirchengemeinde neben den Mieteinnahmen Schlüsselzuweisungen zu. Die gegenüber einer rein pfarrlichen Nutzung entstehenden Mehreinnahmen müssen entsprechend vorstehender Regelung für die Gebäudeunterhaltung vorgesehen werden. Für vermietete Pfarrhäuser weisen wir auf den Erlass vom 12. Januar 1995 VIII-1191 hin.

HHSt. 9200.9210-9230

Entnahme aus Rücklagen

Entnahmen aus Rücklagen, soweit sie zur Finanzierung von veranschlagten Ausgaben im Verwaltungs- bzw. Investitionshaushalt oder zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben insgesamt benötigt werden, sind hier darzustellen.

Amtsblatt

Nr. 7 · 5. März 2002

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 21 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82–0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 7 · 5. März 2002

Nr. 292

Kollekte am Palmsonntag für das Heilige Land

Am Palmsonntag, 24. März 2002, ist in allen Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen im Erzbistum Freiburg die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird zu einem Teil über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und zu einem anderen Teil über die Franziskaner zur Erfüllung von pastoralen und caritativen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Die Dringlichkeit der Palmsonntagskollekte bedarf in diesem Jahr keiner langen Begründung. Bereits eineinhalb Jahre dauern nun schon Terror und Gewalt im Heiligen Land an, und noch immer besteht wenig Aussicht auf ein Ende und auf Frieden. Wie immer in solchen Fällen trifft es die Unschuldigen am schwersten. Unter ihnen befinden sich auch die Christen im Heiligen Land. Die Pilger bleiben aus, die christlichen Pilgerhäuser stehen seit Monaten leer, viele Menschen haben ihren Arbeitsplatz verloren. Familien sind nicht mehr in der Lage, für die Schul- und Berufsausbildung ihrer Kinder aufzukommen, es fehlt Geld für die Deckung des täglichen Bedarfs, für Lebensmittel, Bekleidung und Medikamente. Insbesondere in den palästinensischen Gebieten ist die existentielle Not sehr groß. Die Kollekte ist in dieser Situation eine unentbehrliche Hilfe der Weltkirche für die Kirche im Heiligen Land, damit sie den Menschen in ihrer Not jetzt Hilfe bieten und in einer At-

mosphäre des Hasses Zeichen der Hoffnung und der Versöhnung setzen kann. Die Sammlung, die über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und die Kustodie der Franziskaner dort hingelangt, dient nicht nur der Erhaltung der heiligen Stätten, sondern derzeit mehr denn je der Unterstützung der sozialen und caritativen Einrichtungen der Kirche.

Zeigen wir durch eine großherzige Gabe am Palmsonntag unsere Verbundenheit mit den Christen in der Heimat Jesu, die Zeichen der Solidarität in dieser Zeit in besonderem Maße bedürfen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: (02 21) 13 53 78, Fax: (02 21) 13 78 02, E-Mail: DVHL@aol.com, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Die Seelsorger werden gebeten, die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen, der sich intensiv um die Not leidende Bevölkerung in Palästina bemüht. Weitere Informationen stehen auch im Internet unter www.heilig-land-verein.de zur Verfügung.

Die Erträge der Kollekte sind an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr.: 88 071, BLZ 680 500 00, zu überweisen.